

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung
zwischen der
Gemeinde Helmstorf für den Ortsteil Kühren
und den
Stadtwerken Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg

Die Gemeinde Helmstorf,
vertreten durch die Bürgermeisterin Birgitta Ford,
- Gemeinde Helmstorf, nachstehend Gemeinde genannt –

und

die Stadtwerke Lütjenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg,
vertreten durch den Vorstand Dennis Schulz,
- Stadtwerke Lütjenburg, nachstehend Stadtwerke genannt -

schließen auf der Grundlage von § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), § 29 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.12.2010 (GVOBl. S. 850), §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14.12.2006 (GVOBl. S. 278 u. S. 285), § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789) und §§ 21, 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.12.2010 (GVOBl. S. 850) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Helmstorf vom 21.06.2011 und der Stadtwerke Lütjenburg - Verwaltungsrat - vom 29.06.2011 und mit Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 06.09.2011 den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde überträgt den Stadtwerken die Aufgabe der Wasserversorgung für ihren Ortsteil Kühren. Die Stadtwerke werden damit Träger der Aufgabe der Wasserversorgung in diesem Ortsteil mit allen Rechten und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handeln die Stadtwerke durch ihre Organe, den Vorstand und den Verwaltungsrat, als zuständige Behörden. Die Stadtwerke liefern Wasser unmittelbar an die Abnehmer im Ortsteil Kühren. Die Stadtwerke können sich dabei fachkundiger Dritter bedienen. Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 2) endet die zwischen der Gemeinde und der Stadt Lütjenburg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Versorgung des Ortsteiles Kühren der Gemeinde Helmstorf mit Trinkwasser vom 16.06.1998.

Unberührt von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag bleiben die Vereinbarung der Gemeinde und der Stadt Lütjenburg über die Wasserversorgung für den Ortsteil Gut Helmstorf vom 29.01.1987/08.07.1987. Die Vereinbarung der Gemeinde und der Gutsverwaltung Helmstorf zur Regelung der Versorgung des Ortsteiles Wetterade der Gemeinde Helmstorf mit Trinkwasser vom 10.07.2003 bleibt solange bestehen, bis die Gemeinde und die Gutsverwaltung einvernehmlich die Rechte und Pflichten daraus auf die Stadtwerke übertragen, die schon hiermit einer solchen Übertragung unter der Bedingung zustimmt, dass für die Gebühren („Wasserpreis“) dann die jeweilige Satzung der Stadtwerke maßgeblich ist. Weitere Einzelheiten dazu ergeben sich aus § 6 Abs. 2 des Vertrages zur Übertragung des Anlagevermögens.

(2) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Wasserversorgung von der Gemeinde auf die Stadtwerke für den Ortsteil Kühren ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht

- zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs und
- zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren.

(3) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung sämtlicher Anlagen, die zu den Wasserversorgungsanlagen gehören, von der Gemeinde auf die Stadtwerke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages erfolgende Übertragung der entsprechenden Anlagen bezweckt die Eigentumsübertragung der Wasserversorgungsanlagen. Die Grundstücke, in denen oder auf denen Wasserversorgungsanlagen verlegt oder errichtet wurden oder verlegt oder errichtet werden sollen, sind von dieser Eigentumsübertragung nicht erfasst. Stattdessen verpflichtet sich die Gemeinde bereits im Rahmen dieses Vertrages, den Stadtwerken – soweit erforderlich - ein wirksames schuldrechtliches Nutzungsrecht an diesen Grundstücken in einer Art und Weise einzuräumen, die es den Stadtwerken ermöglicht, ihre Aufgabe der Wasserversorgung bestmöglich zu erfüllen. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde

ebenfalls bereits jetzt - für den Fall, dass eine Eigentumsübertragung der Wasserversorgungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte - den Stadtwerken in gleicher Weise ein Nutzungsrecht an allen Wasserversorgungsanlagen einzuräumen. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte ist befristet auf die Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2). Sie erlöschen im Falle der Beendigung des Aufgabenübertragungsvertrages; die Regelung des § 6 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinde und die Stadtwerke (im Folgenden auch: Vertragsparteien) verpflichten sich bereits jetzt, die Bewertung und damit die Übertragungswerte des Wasserversorgungsvermögens in dem gesonderten Vertrag nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

Das Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2011) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen. Die Einzelheiten werden im gesondert abzuschließenden zivilrechtlichen Anlagenübertragungsvertrag festgelegt. Die Stadtwerke leisten der Gemeinde einen Ausgleichsbeitrag für die Übertragung des Wasserversorgungsvermögens in Höhe von 45.652,74 €.

(5) Die Gemeinde verpflichtet sich bereits jetzt, im Rahmen des Übergangs des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen dafür Sorge zu tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der Aufgabenerledigung für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind und für die Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufrechtzuerhalten und auf die Stadtwerke übertragen zu lassen. Soweit die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen durch Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, verpflichtet sich die Gemeinde bereits jetzt, die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf die Stadtwerke zu übertragen.

§ 2

Aufgabendurchführung

(1) Die Stadtwerke regeln den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen und deren Benutzung im Einrichtungsgebiet durch eigenes Satzungsrecht (Wasserversorgungssatzung). Die vonseiten der Stadtwerke festzulegenden Beiträge und Benutzungsgebühren werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) kalkuliert (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung). Es wird zum 01.01.2012 eine gemeindeübergreifende Einrichtung zur Wasserversorgung seitens der Stadtwerke auch für den Ortsteil Kühren mit einheitlichen Beitrags- und Gebührensätzen geschaffen werden.

(2) Die Gemeinde ist zur Zahlung von Beiträgen und Benutzungsgebühren an die Stadtwerke im Zusammenhang mit der Wasserversorgung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der Wasserversorgungsanlagen der Einrichtung im Sinne § 2 Abs. 1 dieses Vertrages ist.

(3) Die Stadtwerke werden die übertragenen Abwasseranlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Vertrages jederzeit in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten.

§ 3

Nutzungsrechte der Stadtwerke

(1) Die Gemeinde gestattet nach §§ 21, 23 StrWG als Trägerin der Straßenbaulast den Stadtwerken kostenfrei die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Zweck der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung im Ortsteil Kühren (Sondernutzung). Die Stadtwerke können die übrigen gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze und die Anlagen zur Wasserversorgung auch kostenlos für die Wasserversorgung von anderen Ortsteilen und Gebieten innerhalb und außerhalb der Gemeinde nutzen.

(2) Ändert die Gemeinde im Ortsteil Kühren den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen), in der eine Wasserversorgungsleitung oder Wasserversorgungsanlage liegt, so sind etwaige Kosten der Angleichung an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen.

(3) Baumaßnahmen nach Absatz 2 sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

(4) Die Stadtwerke sind berechtigt, im Gemeindegebiet auch kostenfrei Anlagen zu errichten und zu betreiben, die der Durchleitung von Wasser durch das Gemeindegebiet dienen.

(5) Sollte diese Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien durch Kündigung beendet werden, so werden die Vertragsparteien hinsichtlich des Verbleibs und der Nutzung von Wasserversorgungsleitungen und Wasserversorgungsanlagen, die die Stadtwerke für Versorgungsaufgaben außerhalb des Gemeindegebietes oder zur Wasserandienung an den Nachfolger in der Wasserversorgung der Gemeinde benötigt, einen langfristigen Generalgestattungsvertrag abschließen.

(6) Die Nutzungsrechte der Stadtwerke erstrecken sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von den der Wasserversorgung dienenden Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen.

(7) Soweit die Gemeinde für öffentliche Flächen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Stadtwerke während der Dauer dieses Vertrages auf deren Antrag dabei, dass den Stadtwerken ein

entsprechendes Nutzungsrecht von dem Rechteinhaber erteilt wird. Zu diesem Zweck stellen die Stadtwerke der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(8) Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Gemeinde, die nicht öffentliche Straßen, Wege oder Plätze i. S. des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes durch die Stadtwerke ist - soweit die Stadtwerke hierzu nicht nach anderen Vorschriften oder auf der Grundlage dieses Vertrages oder des Anlagenvermögensübertragungsvertrages berechtigt sind - nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.

(9) Die Stadtwerke werden bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger möglichst gering sind.

(10) Die Gemeinde wird die Stadtwerke während der Dauer dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.

(11) Bei der Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Nutzungsrechte der Stadtwerke aufrechterhalten.

(12) Werden gemeindliche Grundstücke, die der Wasserversorgung dienen, an Dritte verpachtet oder auf andere Weise zur Nutznießung überlassen, so wird die Gemeinde diesen Dritten das Nutzungsrecht durch die Stadtwerke auferlegen. Vor einer Veräußerung dieser Flächen wird die Gemeinde die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten der Stadtwerke eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks tragen die Stadtwerke.

(13) Die Gemeinde verpflichtet sich auf Verlangen der Stadtwerke auf ihren eigenen vorgenannten Grundstücken das Benutzungsrecht der Stadtwerke durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten abzusichern. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeiten sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung der Grundstücke tragen die Stadtwerke.

§ 4

Mitwirkungsrechte

Die Gemeinde und die Stadtwerke verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Stadtwerke werden die Gemeinde über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und

Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere sowohl für die zu kalkulierenden und zu erhebenden Gebühren und Beiträge als auch für Baumaßnahmen wie z. B. das Verlegen von Leitungen. Die Gemeinde wird die Stadtwerke über Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Wasserversorgung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch für Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung wegen der Grundstücke im Sinne des § 1 Abs 3 dieses Vertrages. Die Beteiligten stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind. Eine frühzeitige Unterrichtung in Sinne ist regelmäßig nur dann gegeben, wenn sie so rechtzeitig vor einer geplanten Maßnahme erfolgt, dass der jeweils andere Vertragspartner innerhalb von vier Wochen ab Unterrichtung eine Stellungnahme abgeben und diese bei der Entscheidung über die Maßnahme gegebenenfalls noch berücksichtigt werden kann.

§ 5

Baumaßnahmen der Stadtwerke

- (1) Vor dem Bau, der Erweiterung oder der Veränderungen des Wasserversorgungsnetzes sowie vor Verlegung von Durchgangsleitungen ist das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich.
- (2) Die Stadtwerke verpflichten sich, möglichst frühzeitig - in der Regel 6 Monate – vor Beginn von Bauten oder Änderungen ihrer Anlagen der Gemeinde Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmung ersichtlich sind.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde vor Baubeginn haben die Stadtwerke Änderungen vorzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Wahrung anderer berechtigter, insbesondere baulicher Belange der Gemeinde notwendig sind; nach der jeweiligen Investitionsentscheidung durch die Stadtwerke gilt dies jedoch nur dann, wenn die verlangten Änderungen unumgänglich sind oder die Stadtwerke das Beteiligungsverfahren nicht oder nicht ordnungsgemäß eingehalten haben.
- (4) Die Stadtwerke werden die Aufgrabung von öffentlichen Flächen, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgt, der Gemeinde rechtzeitig mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Stadtwerke werden dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind von den Stadtwerken die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (5) Die Stadtwerke sind verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen

vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

(6) Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen, sonstigen Grundstücke oder Gebäude innerhalb von 4 Jahren Mängel auftreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so sind die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben.

(7) Sollten Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein von der Industrie- und Handelskammer Lübeck benannter Sachverständiger. Dessen Entscheidungen unterwerfen sich beide Vertragspartner. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Vertragspartei.

§ 6

Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der Stadtwerke vorhanden sein könnten, deren Lage bei den Stadtwerken zu erfragen ist.

Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die Lage der Versorgungsanlagen bei den Stadtwerken zu erkundigen.

Die Gemeinde wird vor Beginn der vorstehenden Arbeiten den Stadtwerken so früh wie möglich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wasserversorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der Stadtwerke beschädigt, so leistet die Gemeinde oder der Dritte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.

§ 7

Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

(1) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der Stadtwerke erforderlich, so führen die Stadtwerke diese Arbeiten aus.

(2) Hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:

- a) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadtwerke, so tragen diese die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Gemeinde, so trägt diese die entstehenden Kosten.
- c) Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der Stadtwerke verpflichtet.

§ 8

Schadensersatz durch die Stadtwerke

Die Stadtwerke haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder beim Betrieb von Anlagen von den Stadtwerken der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Gemeinde wegen des Baus oder Betriebes der Wasserversorgungsanlagen im Ortsteil Kühren halten die Stadtwerke die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnen die Stadtwerke die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit den Stadtwerken im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um einen Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die Stadtwerke tragen in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 9

Konzessionsabgabe

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass - insbesondere unter dem Aspekt des Investitions- und Betriebsaufwandes - eine Konzessionsabgabe während der Laufzeit des Vertrages nicht gezahlt wird.

§ 10

Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anderes öffentlich-rechtliches Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Diese darf nicht

versagt werden, wenn gegen die persönliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Das außerordentliche Kündigungsrecht gem. § 11 Abs. 2 dieses Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 11

Laufzeit, Kündigungsrecht, Auflösung

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Die Laufzeit beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2041. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern der Vertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit in schriftlicher Form von der Gemeinde oder den Stadtwerken gekündigt wird. Auch vor dem Ende der jeweiligen vertraglichen Laufzeit können die Vertragsparteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 127 LVwG in schriftlicher Form kündigen.

(2) Die Gemeinde hat darüber hinaus das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere

a) die nachhaltige Schlechterfüllung der Wasserversorgung durch die Stadtwerke trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn die Stadtwerke öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwiderhandeln,

b) die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke in eine privatrechtliche Rechtsform oder die Veräußerung von Anteilen an den Stadtwerken an einen privaten Dritten. Als ein privater Dritter gilt nicht ein Dritter, der seinerseits zu 100 % von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten wird,

c) die nachträgliche Änderung der Rechtsform der Stadtwerke, die eine erneute Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben ausschließen würden,

d) wiederholte Verstöße der Stadtwerke gegen die der Gemeinde nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieses Vertrages zustehenden Rechte. Ein wiederholter Verstoß in diesem Sinne liegt vor, wenn die Stadtwerke trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde erneut gegen eines der genannten Rechte verstoßen. Auf die Gleichartigkeit des Verstoßes kommt es hierbei nicht an.

(3) Die Stadtwerke können den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen. Als Grund, der ein außerordentliches Kündigungsrecht begründet, gilt insbesondere, wenn die Gemeinde Ursachen setzt und diese zu vertreten hat, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung durch die Stadtwerke unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung durch die Stadtwerke erheblich gefährdet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gemeinde mit den Stadtwerken Einvernehmen bezüglich der die Wasserversorgung

berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat. Die Regelung dieses Absatzes 3 gilt auch hinsichtlich der Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Vertrages.

(4) Eine außerordentliche Kündigung in schriftlicher Form ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende auszusprechen und ist mit dem Rückfall der Aufgabe der Wasserversorgung auf die Gemeinde (§ 12 dieses Vertrages) verbunden.

(5) Die Stadtwerke sind unabhängig von der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, die Aufgabe der Wasserversorgung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, im Falle der Beendigung rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufgabe wieder selbst übernehmen kann.

(6) Im Ortsteil Kühren gilt das bisherige die Wasserversorgung regelnde Satzungsrecht der Gemeinde bis zum Erlass originären Satzungsrechts seitens der Stadtwerke fort. Die Stadtwerke planen, das erforderliche Satzungsrecht zum 01.01.2012 in Kraft treten zu lassen.

§ 12

Folgen der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages fallen die darin auf die Stadtwerke übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung zurück an die Gemeinde, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Es werden aber Vereinbarungen über die (zivilrechtliche) Rückübertragung der Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet im Übertragungsvertrag des Anlagevermögens getroffen. Dabei wird sichergestellt, dass die Gemeinde ihre Wasserversorgungsaufgaben künftig erfüllen kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die Rückübertragung des Anlagevermögens entsprechend der Grundsätze der Übertragung auf die Stadtwerke nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität vorzunehmen. Näheres regelt der gesonderte Vertrag zur Übertragung des Anlagevermögens der Wasserversorgung im Ortsteil Kühren auf die Stadtwerke vom 07.09.2011.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

- (2) Für die Löschwasserversorgung der Gemeinde bleibt die Gemeinde allein zuständig.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Lütjenburg den, 07.09.2011

Für die Gemeinde Helmstorf

gez. Birgitta Ford
Bürgermeisterin

Für die Stadtwerke Lütjenburg
- Anstalt öffentlichen Rechts –

gez. Dennis Schulz
Vorstand